

10.08.2021

Liebe Eltern,

bald ist es soweit: Ihr Kind kommt in die Schule. Dies ist für Ihr Kind, aber sicherlich auch für Sie ein besonderes Ereignis, dem Sie freudig und gespannt entgegenblicken.

Der Einschulungstag soll für alle Beteiligten ein schöner Tag werden. Ziel ist, dass dieser Tag trotz der noch immer anhaltenden Corona-Pandemie feierlich und möglichst unbeschwert verläuft. Es dürfen pro Kind zwei Begleitpersonen teilnehmen.

Um dies sicherzustellen, gelten die jeweils aktuellen Maßgaben für Kulturveranstaltungen nach § 1 Absatz 6 der Coronabetreuungsverordnung in Verbindung mit § 13 der Coronaschutzverordnung.



Das bedeutet nach dem heutigen Stand konkret, dass die **bekanntem Hygienemaßnahmen** bei der Einschulungsfeier **einzuhalten sind**:

1. das Tragen von **Masken**,
2. die Einhaltung von **Mindestabständen**,
3. die einfache **Rückverfolgbarkeit** der Teilnehmenden (durch Dokumentation ihrer Namen, Adressen, Telefonnummern oder E-Mailadressen – **siehe Beiblatt im Downloadbereich unserer Homepage**)
4. Um den Gesundheitsschutz für alle an der Einschulungsfeier Beteiligten zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen und bitten darum, **Ihr Kind unmittelbar vor dem ersten Schultag testen zu lassen.** Dieser Test kann bei einem Testzentrum kostenlos („Bürgertest“) erfolgen oder Sie führen bei Ihrem Kind einen Antigen-Selbsttest durch (höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung). Diese **Empfehlung und dringende Bitte gilt auch für alle anderen an der Einschulungsfeier teilnehmenden Personen** (zwei Begleitpersonen pro Kind) mit Ausnahme derer, mit einer Immunisierung durch Impfung oder Genesung.

Um den organisatorischen Ablauf des Tages zu erleichtern und um zügig mit den Einschulungsfeierlichkeiten beginnen zu können, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie das **ausgefüllte Beiblatt zur Kontakt-Nachverfolgung zu Beginn des Gottesdienstes am Eingang zur Kirche bereithalten würden.** Gleiches gilt für einen Nachweis über ein negatives Testergebnis oder einen Nachweis über eine Immunisierung durch Impfung oder Genesung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

(Hinweis: Die Schulneulinge nehmen am Montag, den 23.08.21 zum ersten Mal an der Lollitesting in der Schule teil.)

Ablauf Einschulung am 19.08.2021:

08.15 Uhr Gottesdienst in der St. Michaelkirche (es gelten die o.g. Hygienemaßnahmen – Maske tragen, Mindestabstand einhalten). Die Schulneulinge sitzen bei ihren max. zwei Begleitpersonen.

09.15 Uhr Einschulungsfeier auf dem Schulhof (Die Schulneulinge sitzen zusammen auf den Bänken; die Begleitpersonen verteilen sich „dahinter“.)

Ich weise freundlich daraufhin, dass das **Fotografieren** während der Feier sowie das **Aufnehmen von Videos auf dem Schulgelände verboten** ist! Genießen Sie den Moment und wahren Sie ihn in Ihrem Herzen 😊.



09.45 Uhr – 10.30 Uhr „Unterricht“ im Klassenraum bei der Klassenlehrerin

Während die Kinder im Unterricht sind, werden sich die OGS und der Förderverein vorstellen, anschließend haben Sie die Möglichkeit einen Kaffee zu trinken, den der Förderverein für Sie bereitstellt 😊.

Um 10.30 Uhr kommen die Schulneulinge zusammen mit der Klassenlehrerin auf den Schulhof. Dort nehmen Sie Ihre Kinder in Empfang und können ihnen die Schultüte überreichen.

Nun haben Sie auch die Möglichkeit Fotos von Ihrem Kind zu machen.

Den Klassenraum Ihrer Kinder können Sie am 1. Klassenpflegschaftsabend begutachten ;-).

Am 1. Schultag ist dies leider nicht möglich.

Am **Freitag, den 20.08.2021** haben die 1. Schuljahre **Klassenlehrerunterricht von der 1. bis zur 4. Stunde** (Schluss 11.45 Uhr).

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung. Wir wünschen allen Beteiligten einen unvergesslichen Einschulungstag und Ihrem Kind einen guten Start in eine tolle und erfolgreiche Grundschulzeit.



Mit freundlichen Grüßen

gez. Denise Müser (Rektorin)

WICHTIG:

Fotografieren bei Schulveranstaltungen

„Schulleitungen und Lehrkräfte sind nach datenschutzrechtlichen Maßgaben nicht dafür verantwortlich, dass und welche privaten Fotos von Eltern oder Schülerinnen und Schülern erstellt werden und wie damit umgegangen wird.“

„Problematisch kann es jedoch werden, wenn solche Fotos in soziale Netzwerke eingestellt werden und auf ihnen auch fremde Kinder identifizierbar zu erkennen sind. Denn die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind regelmäßig verletzt, wenn Bilder ohne Einwilligung der betroffenen Person veröffentlicht werden (vgl. § 22 Satz 1 Kunsturhebergesetz).“ (s. Bildungsportal NRW)